

Stark III plus EFRE – Ergänzende Regelungen zur Gliederung der Baunebenkosten (KG 700 nach DIN 276) für die Zuwendungsbaumaßnahmen in Kostenanteile der allgemeinen und energetischen Sanierung

KG 713 Projektsteuerung

Für Kindertageseinrichtungen und Schulen ist im Kapitel 2 Teil A Nr. 5.3 e) der Förderrichtlinie (FöR) geregelt, dass die Kosten der allgemeinen Modernisierung zuzuordnen sind.

KG 730 Architekten- und Ingenieurleistungen

Grundlage für die Ermittlung der Honorare für die Objekt- und Fachplanungen bilden die anrechenbaren Kosten des jeweiligen gesamten Objektes. Die Aufteilung des Honorars kann unter Berücksichtigung der allgemeinen und energetischen Baukostenanteile für jede Objekt- und Fachplanung erfolgen.

- KG 731 Gebäudeplanung, KG 733 Planung der raumbildenden Ausbauten und KG 735 Tragwerksplanung

Aufteilung der ermittelten Honorarkosten entsprechend Baukostenanteile der KG 300 Bauwerk – Baukonstruktion.

- KG 732 Freianlagenplanung

Aufteilung (im Einzelfall) der ermittelten Honorarkosten für das Gesamtobjekt entsprechend Baukostenanteile der KG 500 Außenanlagen.

- KG 734 Planung der Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

Eigenständige Planungen von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen sind nicht Gegenstand der baufachlichen Prüfung des Landesbetriebes BLSA.

- KG 736 Technische Ausrüstung

Die Aufteilung der für die Gesamtobjekte ermittelten Honorare kann entsprechend der zuzuordnenden Baukosten in allgemeine und energetische Kostenanteile der gesamten KG 400 Bauwerk – Technische Anlagen anlagengruppenübergreifend erfolgen.

Für ein praktikables Antrags- und Abrechnungsverfahren einschließlich Bauausführung (Mittelanforderungen) sollten die im Ergebnis der verwaltungsmäßigen Antragsprüfung nach baufachlicher Prüfung gemäß ZBau Nr. 6.2 für die Bewilligung ermittelten prozentualen Anteile zur Zuordnung der Honorare (KG 730) in allgemein und energetisch Kostenanteile auch für die Bearbeitung der Mittelanforderungen und für die Abrechnung im Verwendungsnachweis festgesetzt werden.

KG 740 Gutachten und Beratung und KG 721 Untersuchungen

Kosten für Gutachten, Beratungen und Untersuchungen (auch die in Vorbereitung der Objektplanung) dürfen dann den energetischen Kostenanteilen zugerechnet werden, wenn sie ausschließlich Sachverhalte zur Verbesserung der Energieeffizienz behandeln und für die Objekt- und Fachplanungen zweckdienlich sind.

KG 750 Kunst und KG 760 Finanzierung

Kosten sind nach vorliegendem Kenntnisstand nicht förderfähig.

KG 770 Allgemeine Baunebenkosten

Kosten sind der allgemeinen Sanierung zuzurechnen.